This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

TN
213
F8

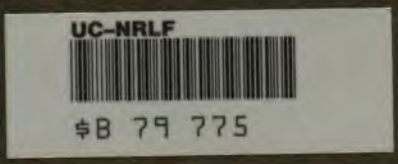

YC 78644

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

REGULATIV

FÜR DEN BESUCH DER

KÖNIGLICHEN BERGACADEMIE

ZU FREIBERG (Sachsen)

UND DIE NACHFOLGENDE

VORBEREITUNG ZUM BERG- UND HÜTTENDIENST.

FREIBERG.
BUCHHANDLUNG J. G. ENGELHARDT.
(BERNHARD THIERBACH.)
1860.

Geognostische Karten.

Aus dem Commissionsverlage der Buchhandlung **J. G. Engelhardt** (Bernhard Thlerbach) in Freiberg sind die von der Königlichen Bergakademie hierselbst herausgegebenen, mit geognostischer Illumination, geognostischen Profilen und Höhenbestimmungen versehenen, Karten durch alle Buch- und Kunsthandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Section **Bautzen.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Chemnitz.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Dresden.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Freiberg** und **Teplitz.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Grimma.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Hof.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Johanngeorgenstadt.** Preis 25 Ngr. — Sect. **Laun.** Preis 12½ Ngr. — Sect. **Leipzig** und **Naumburg.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Plauen.** Preis 1 Thlr. 20 Ngr. — Sect. **Zittau.** Preis 25 Ngr. — **Titel und Farbentafel** zu diesen Sectionen. Preis 7½ Ngr.

☞ Der Preis für ein Exemplar der vorstehenden zwölf Blätter ist sonach 15 Thlr. 20 Ngr., für ein übereinstimmend colorirtes Exemplar, was jedoch auf Bestellung erst angefertigt werden muss, 16 Thlr. 15 Ngr.

Geognostische Generalkarte des Königreichs Sachsen und der angrenzenden Länderabtheilungen. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Aus dem Verlage der Buchhandlung **J. G. Engelhardt** (Bernhard Thlerbach) in Freiberg ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Bergacademie, die, zu Freiberg. Zur Erinnerung an die Feier des hundertjährigen Geburtstages Werner's am 25. September 1850. kl. 4. geh. Preis 20 Ngr.

Beust, F. C., Freiherr v., K. S. Oberberghauptmann, *über ein Gesetz der Erzvertheilung auf den Freiberger Gängen.* Erstes Heft. Mit einer Karte und einem Holzschnitt. gr. 8. Velinpap. geh. Preis 5 Ngr.

——„ ——„ *Dasselbe.* Zweites Heft. Mit 4 lithogr. Tafeln und einem Holzschnitt. gr. 8. Velinpap. eleg. geh. Preis 8 Ngr.

——„ ——„ *über die Erzführung der Freiberger Gänge* als Bedingung ihrer Bauwürdigkeit. (Separatabdruck aus der „Berg- u. hüttenm. Zeitung." Jahrg. 1859.) gr. 8. Velinpap. eleg. geh. Preis 4 Ngr.

——„ ——„ *über die Erzgangzüge im sächsischen Erzgebirge* in ihrer Beziehung zu den dasigen Porphyrzügen. gr. 8. Velinp. geh. Preis 5 Ngr.

——„ ——„ *die Erzzonen im sächsischen Erzgebirge.* Mit 3 in den Text eingedr. Holzschnitten. (Separat-Abdruck aus der „Berg- u. hüttenm. Zeitung." Jahrg. 1859.) gr. 8. Velinpap. eleg. geh. Preis 4 Ngr.

——„ ——„ *geognostische Skizze der wichtigsten Porphyrgebilde* zwischen Freiberg, Frauenstein, Tharandt und Nossen. Nebst einer petrographischen Uebersichtskarte und 7 Blättern geognostischer Zeichnungen. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 25 Ngr.

Breithaupt, A., Dr., K. S. Bergrath und Professor an der K. S. Bergacademie zu Freiberg, *Paragenesis* (Zusammenvorkommen) *der Mineralien.* Mineralogisch, geognostisch und chemisch beleuchtet, mit besonderer Rücksicht auf Bergbau. Mit 1 Tafel Abbildgn. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 24 Ngr.

REGULATIV

FÜR DEN BESUCH DER

KÖNIGLICHEN BERGACADEMIE

ZU FREIBERG

UND DIE NACHFOLGENDE

VORBEREITUNG ZUM BERG- UND HÜTTENDIENST.

FREIBERG.
BUCHHANDLUNG J. G. ENGELHARDT.
(BERNHARD THIERBACH.)
1860.

TN213
F8

Seite

I. Allgemeine Verhältnisse (§. 1—5.) 5

II. Erfordernisse bei der Aufnahme auf die Bergacademie (§. 6—10.) 8

III. Studienplan (§. 11—24.) 12

IV. Disciplinar-Vorschriften (§. 25—59.) 26

A. Regulativ über die practische Vorbereitung zum Studium auf der Königlichen Bergacademie 38

B. Regulativ zu dem practischen Vorbereitungscurs der Bergacademisten auf den Freiberger Hüttenwerken 43

C. Regulativ über die practische Ausbildung für den Sächsischen Bergwerksdienst 46

D. Regulativ über die practische Ausbildung für den Sächsischen Hütten-Staatsdienst 50

E. Revers 54

339700

Die Bergacademie zu Freiberg ist bestimmt, den daselbst Studirenden Gelegenheit zur möglichst vollständigen Ausbildung in den berg- und hüttenmännischen Wissenschaften, einschliesslich des Maschinenwesens, zu gewähren.

Ueber die deshalb getroffenen Einrichtungen und Bestimmungen giebt das vorliegende Regulativ das nähere Anhalten und haben sich die auf der Academie Studirenden danach zu achten.

I.

Allgemeine Verhältnisse.

§. 1.

Dauer des Lehrcurses.

Die Vorlesungen auf der Bergacademie werden in jährigen Lehrcursen gehalten, welche am ersten Dienstage des Monats October eines jeden Jahres anfangen und mit der letzten Woche des Monats Juli des nächstfolgenden Jahres geschlossen werden.

§. 2.

Studienzeit und Wahl der Vorlesungen.

Die Dauer der Studienzeit und die Wahl der zu hörenden Vorlesungen unterliegt, mit Ausnahme der in §. 11. enthaltenen Vorschriften, keiner weiteren Beschränkung.

§. 3.

Kosten des Studiums.

Das Studium auf der Bergacademie kann entweder

a) mit Staatsbeihülfe

oder

b) ausschliesslich auf eigne Kosten

erfolgen.

Diejenigen, welche erstere Beihülfe in Anspruch nehmen, müssen Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sein und die Absicht verfolgen, sich für das inländische Berg- oder Hüttenwesen in seinem ganzen Umfange, oder für einzelne Branchen desselben vorzubereiten.

§. 4.

Fortsetzung.

Diejenigen, welche mit Staatsbeihülfe studiren, haben, ausser dem Inscriptionsgelde von 3 Thlrn., für die Betheiligung an dem mit dem practisch-bergmännischen Vorcurse verbundenen Vorbereitungs-Unterrichte 6 Thlr., für den bergacademischen Unterricht selbst aber und für die Mitbenutzung der vorhandenen Lehrmittel einen jährlichen Beitrag von 50 Thlrn., welcher zur einen Hälfte vor Mitte des Monats October, zur andern Hälfte vor Ende des Monats März abzuführen ist, zur Bergacademie-Casse einzuzahlen.

Gestundung oder theilweiser Erlass gedachten Beitrags kann nur besonders bedürftigen Academikern bei erwiesener vortheilhafter Auszeichnung in ihren Studien auf Nachsuchen zugestanden werden. Diesfallsige Gesuche sind, unter Beifügung von Nachweisen der Bedürftigkeit, vor Anfang des betreffenden Lehrjahres bei dem Oberbergamte einzureichen.

Im ersten Lehrjahre finden jedoch Erlassbewilligungen niemals statt.

Zur Unterstützung bedürftiger, aber fleissiger Academisten können baare Stipendien aus der Academie-Casse gewährt werden.

Bezügliche Gesuche sind längstens bis zu Ende Juni jeden Jahres beim Oberbergamte einzureichen.

Die auf eigne Kosten Studirenden sind zu folgenden Zahlungen verpflichtet:

6 Thlr. — Ngr. — Pf. an Inscriptionsgebühren. (Für die Erlaubniss, die Vorlesungen vorläufig besuchen zu können, falls der Aufnahme Suchende alle erforderlichen Zeugnisse nicht sofort beizubringen vermag, wird besonders liquidirt.)

15 „ — „ — „ jährlicher Beitrag zur Bergacademie-Casse, ingleichen ebendahin

6 „ — „ — „ bei Betheiligung an dem practisch-bergmännischen Vorbereitungscurse, ferner

6 „ — „ — „ bei Theilnahme an dem mit diesem Vorbereitungs-Curse im Zeichnen und in der Mathematik verbundenen Unterrichte, und

4 „ — „ — „ für den hüttenmännischen Vorbereitungs-Curs, so wie endlich

die für die belegten Vorlesungen geordneten Honorare und beziehentlich Aufwands-Vergütungen für gewisse Vorträge.

Der Beitrag zur Bergacademie-Casse und die, beziehentlich zu entrichtende Aufwands-Vergütung ist bei dem Beginn jeden Lehrjahres vor Mitte des Monats October vollständig, das Honorar aber in den von den academischen Lehrern gestatteten Raten zu zahlen.

§. 5.

Restitution der genossenen Beneficien.

Die mit Staatsbeihülfe auf der Bergacademie Studirenden, welche nach Beendigung ihrer Studien in Dienste ausserhalb des Königreichs Sachsen treten, haben die aus

der Bergacademie-Casse bezogenen Stipendien und Reiseunterstützungen dahin zu restituiren. Die während des practisch-bergmännischen Curses, beziehentlich später, aus dem Freiberger Revier-Unterstützungs-Fonds empfangenen Unterstützungen haben sie selbst dann an diesen Fonds zurückzuzahlen, wenn sie in anderen, als den Freiberger Revier- oder Grubendienst eintreten oder solchen aus eigner Entschliessung wieder verlassen. Ein Gleiches findet rücksichtlich der während des practischen Hüttencurses aus der Generalschmelz-Administrations-Casse erhaltenen Unterstützungen bei denen statt, welche in andere Dienste, als in den bei den fiskalischen Hüttenwerken treten.

Zur Sicherstellung dieser Restitutionen sind bei der Aufnahme auf die Bergacademie Reverse nach dem unter E. beigefügten Schema auszustellen.

II.

Erfordernisse bei der Aufnahme auf die Bergacademie.

§. 6.

Aufnahme der mit Staatsbeihülfe Studirenden.

Diejenigen jungen Leute, welche auf der Bergacademie mit Staatsbeihülfe zu studiren wünschen, haben ihr Aufnahme-Gesuch bei dem Oberbergamte längstens mit Schluss des Monats Februar desjenigen Jahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, einzureichen.

Dieselben müssen

1) das 16. Lebensjahr zurückgelegt, dürfen jedoch das 23. noch nicht überschritten haben und haben dies durch Beibringung des Geburtsscheins nachzuweisen;
2) sie müssen vollkommen gesund, kräftig, ohne körperliche Gebrechen sein und dies durch ärztliches Zeugniss und Impfschein belegen,

3) sich rücksichtlich eines unverdorbenen Characters und bisherigen sittlichen Verhaltens durch urschriftliche oder gehörig beglaubigte, von öffentlichen Behörden oder Anstalten ausgestellte Atteste, die bis zur Zeit der Anmeldung reichen, ausweisen,
4) wenn sie unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, eine glaubhafte Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über deren Genehmigung zum Besuche der Bergacademie beibringen,
5) die zu einem nutzbringenden bergacademischen Studium erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung besitzen. In dieser Beziehung wird erfordert
   a) genügende Ausbildung in den allgemeinen Schulwissenschaften, in dem Maasse, wie sie in der Ober-Secunda der Sächsischen Gymnasien vorhanden sein soll,
   b) ein vollkommenes Vertrautsein mit den Lehren der Algebra und Geometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Stereometrie und der ebenen Trigonometrie und mit dem Gebrauche der Logarithmen,
   c) einige Fertigkeit im Linear- und freien Handzeichnen,
   d) eine gute, reinliche und leserliche Handschrift.
   e) Nützlich ist jedenfalls auch einige Kenntniss der französischen und englischen Sprache.

In soweit ein vollkommen befriedigendes Vorhandensein der vorgedachten Vorbereitung nicht durch genügende Zeugnisse öffentlicher Lehranstalten nachgewiesen wird, sind die Angemeldeten nach jedesmaliger Bestimmung des Oberbergamtes einer Receptionsprüfung in den angegebenen Richtungen zu unterwerfen, welche zu Ostern jeden Jahres Seiten der bergacademischen Lehrer und eines oberen Lehrers des Freiberger Gymnasium abgehalten wird.

Als genügende Zeugnisse der angegebenen Art gelten die Maturitätszeugnisse der inländischen Gymnasien, der

untern Abtheilung der Polytechnischen Schule zu Dresden, der Gewerbschule zu Chemnitz und derjenigen inländischen Realschulen, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sind und zwar die Zeugnisse dieser Realschulen dann, wenn darin dem Inhaber in den mathematischen Wissenschaften mindestens die Censur „Gut" ertheilt wird.

Ob und wie weit der Besitz eines guten Gymnasial-Zeugnisses aus der oberen Secunda noch eine Receptionsprüfung in der Mathematik nöthig macht, wird in jedem einzelnen Falle bestimmt werden.

Für diejenigen Aspiranten, welche von Anstalten kommen, auf denen kein Latein getrieben wird, kann die Prüfung hierüber erlassen werden, doch wird in diesem Falle eine um so tüchtigere Vorbildung in der Mathematik und den Realien beansprucht.

§. 7.

Vorbereitungscurs.

Diejenigen Inländer, welche nach Maassgabe der beigebrachten Zeugnisse, beziehentlich der Receptionsprüfung, zur Aufnahme auf die Bergacademie unter die mit Staatsbeihülfe Studirenden für befähigt erachtet worden sind, haben sich ohne Ausnahme bis zum Beginn der Vorlesungen einer practisch-bergmännischen Vorbereitung nach Maassgabe des unter A. anliegenden besonderen Regulativs, sowie der Theilnahme an dem hierneben noch geordneten Unterricht im Zeichnen und in der Mathematik zu unterziehen.

§. 8.

Bergschüler.

Absolvirten Bergschülern, welche wissenschaftliche Befähigung erlangt und sich übrigens lobenswerth verhalten haben, kann die Anhörung einzelner Vorlesungen auf der Academie gestattet werden.

§. 9.

Aufnahme der auf eigne Kosten Studirenden.

Diejenigen, welche auf eigne Kosten auf der Bergacademie zu studiren beabsichtigen, müssen

1) das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und
2) ihren bei dem Oberbergamte, nach Befinden erst nach erfolgter Ankunft in Freiberg, einzureichenden Inscriptionsgesuchen
   a) urschriftliche oder sonst glaubwürdige, von öffentlichen Behörden oder Anstalten ausgestellte Attestate über bisherigen Aufenthalt und sittliches Betragen, die bis zur Zeit der Anmeldung reichen,
   b) Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbereitung zu den academischen Studien, sowie
   c) wenn der Nachsuchende Sächsischer Staatsangehöriger ist, den Geburtsschein beifügen.

   Bei mangelndem oder zweifelhaftem Nachweise genügender wissenschaftlicher Vorbildung können sie, nach Bestimmung des Oberbergamts, einer Receptionsprüfung unterworfen werden.

Es ist ihnen gestattet, gegen Erlegung der §. 4. näher bezeichneten Beiträge an der practisch-bergmännischen Vorbereitung, ingleichen an dem damit verbundenen Unterricht im Zeichnen und in der Mathematik, ferner an dem im Monat August jeden Jahres stattfindenden hüttenmännischen Vorbereitungscurse, sowie an den Repetitionen und Uebungsarbeiten Theil zu nehmen, endlich auch den jährlichen Prüfungen sich mit zu unterziehen.

§. 10.

Inscription.

Die Aufnahme auf die Bergacademie erfolgt, nach Vorladung der Recipienden, vor dem Oberbergamte und

haben dieselben mittelst Handschlags an das oberbergamtliche Directorium sich zu verpflichten, den Gesetzen des Landes, dem ihnen mit dem Inscriptionsscheine auszuhändigenden Regulative, so wie den etwa noch ergehenden bezüglichen Vorschriften nachzukommen.

III.

Studienplan.

§. 11.

Allgemeine Bestimmung.

Die Wahl der zu hörenden Vorlesungen ist im Allgemeinen freigegeben.

Für diejenigen, welche in Sächsische Bergwerks- oder Hüttendienste einzutreten beabsichtigen, gewähren die, für das Staatsexamen bestehenden Vorschriften (§. 20) deshalb maassgebendes Anhalten, um bei ihren Studien eine sachgemässe Aufeinanderfolge der einzelnen Doctrinen inne zu halten.

Hierbei wird jedoch der durch gute Zeugnisse gelieferte Nachweis über anderwärts bereits erlangte Ausbildung in einzelnen Doctrinen dem Hören der entsprechenden Vorlesungen an der Bergacademie gleich geachtet.

Nach Vorstehendem haben diejenigen, welche in Sächsische Bergwerks- oder Hüttendienste treten wollen und alle mit Staatsbeihülfe Studirenden, alljährlich Anfangs Juni die Vorlesungen, welche sie im nächsten Jahre zu hören wünschen (beziehentlich unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über gehörige Vorbildung dazu) dem Oberbergamte schriftlich zu bezeichnen.

Von diesem wird hierauf, nach Gehör der Lehrer, behufige Bestimmung getroffen werden. Dem Besuch der Vorlesungen über Hüttenkunde Seiten der Genannten hat —

in der Regel in den, dem betreffenden Lehrjahre vorher gehenden, Hauptferien — ein practischer Vorbereitungscurs vorauszugehen, über welchen das Regulativ B. das Nähere festsetzt.

Die für Betriebsbeamtenstellen erforderlichen Kenntnisse sind nach den in dem Gesetz vom 22. Mai 1851, für die Schichtmeister gestellten Anforderungen zu bemessen. Von denselben wird hiernach das Hören der Maschinenbaukunst und der höhern Mechanik, welche für die dem Maschinenfache sich Widmenden specifische Lehrgegenstände bilden, nicht erfordert, wohl aber eine auf wissenschaftlichem Grunde ruhende Bekanntschaft mit den beim Bergbau in Anwendung befindlichen Maschinen, mit der Leistungsfähigkeit derselben und den Momenten, von denen diese abhängig ist. Eben so darf den Betriebsbeamten, auch wenn sie sich dem Markscheiderfache nicht speciell widmen, dennoch einige Kenntniss der Markscheiderarbeiten nicht fehlen. Der Besuch der Vorlesungen über allgemeine Markscheidekunst kann daher nicht unterbleiben.

§. 12.

Die Lehrvorträge auf der Bergacademie sind folgende: Lehrvorträge.

1) Mathematik 1. Theil:
   (Cubische und unbestimmte Gleichungen mit Mischungsberechnung, Progressionen mit Zinsrechnung, ebene und sphärische Trigonometrie, analytische Geometrie.)
2) Mathematik 2. Theil und höhere Mechanik:
   (Die Elemente der Differential- und Integralrechnung mit ihren Anwendungen, so wie die Hauptsätze der höheren Mechanik.)
3) Descriptive Geometrie,
4) Elementarmechanik in 2 Cursen:
   a) Allgemeine Mechanik,
   b) Bergmechanik.

5) Maschinenbaukunst,
6) Allgemeine Markscheidekunst,
7) Practische Markscheidekunst,
8) Theoretische Chemie,
9) Practische Chemie,
10) Analytische Chemie,
11) Hüttenkunde,
12) Eisenhüttenkunde,
13) Probirkunst auf trockenem Wege,
14) Probirkunst auf nassem Wege,
15) Löthrohrprobirkunst,
16) Mineralogie,
17) Mineralogische Uebungen,
18) Krystallographie,
19) Paragenesis der Mineralien,
20) Physik,
21) Geognosie,
22) Versteinerungslehre,
23) Erzlagerstättenlehre,
24) Bergbaukunst 1. Theil,
25) Bergbaukunst 2. Theil,
26) Civilbaukunst,
27) Bergrecht,
28) Bergmännischer Geschäftsstyl,
29) Buchführung,
30) Zeichnen,
31) Unterricht in der französischen Sprache.

§. 13.

Besuch der Gruben- und Hüttenwerke.

Da den Academikern während der Dauer ihrer Studienzeit, namentlich am Montage jeder Woche, welcher von Vorlesungen möglichst frei zu halten ist, Gelegenheit geboten ist, durch Befahrung der Gruben und durch den Besuch der Hüttenwerke, sowie durch vorzunehmende geognostische

Excursionen die Kenntniss der verschiedenen berg- und hüttenmännischen Gegenstände, ihrer Benennung, Zwecke und Verhältnisse, mehr und mehr zu erweitern, sowie in der Beobachtung der Gebirgs- und Lagerstätten-Verhältnisse sich die nöthige Sicherheit anzueignen, so haben dieselben je nach ihren Studienzwecken hierin ebenfalls mit Ernst und Eifer vorzugehen.

§. 14.

Uebung in schriftlichen Arbeiten.

Ueber jeden Lehrvortrag sind richtige und vollständige Hefte durch aufmerksames und fleissiges Nachschreiben zu halten. Die mit Staatsbeihülfe Studirenden haben die von den betreffenden Lehrern über die Gegenstände ihrer Vorträge ihnen aufgegebenen Uebungs- und Probearbeiten in der gesetzten Frist zu fertigen, auch haben dieselben über ihre allgemeinen und besondern practischen Beschäftigungen vollständige Journale während der ganzen Studienzeit zu halten und solche sowohl bei den betreffenden Lehrern von Zeit zu Zeit vorzuzeigen, als auch am Schlusse jeden Lehrjahres als Beweis ihres Fleisses in wissenschaftlicher und practischer Beschäftigung zum bergacademischen Examen einzureichen.

§. 15.

Benutzung der Ferien.

Zu grösseren berg- und hüttenmännischen Excursionen zu Bereisung entfernter Berg- und Hüttenwerke und zu grösseren geognostischen Untersuchungen, für welche die Befähigtsten von den mit Staatsbeihülfe Studirenden mit angemessener Reiseunterstützung bedacht werden können, sind die Monate August und September jeden Jahres als Ferien bestimmt.

Ausserdem finden an den drei Hauptfesten kleinere Ferien statt, welche zu Ostern und Pfingsten höchstens acht, zu Weihnachten höchstens sechzehn Tage dauern.

§. 16.

Reiseunterstützungen.

Gesuche um Unterstützung zu Anstellung wissenschaftlicher Reisen während der grossen academischen Ferien sind, nachdem sich diejenigen academischen Lehrer, in deren Lehrbereich — Geognosie, Bergbaukunst, Hüttenkunde — das Ziel der Reise fällt, mit deren Zweckmässigkeit einverstanden erklärt haben, ein bis zwei Monate vor dem Schlusse der Vorlesungen bei dem Oberbergamte einzureichen.

Ueber diese Reisen sind von den dazu mit Unterstützung Versehenen ausführliche Berichte — und zwar bis zu Weihnachten desselben Jahres — schriftlich zu erstatten und an die bergacademischen Lehrer einzureichen.

§. 17.

Repetitionen.

Die academischen Lehrer haben durch anzustellende Repetitionen und Prüfungen im Laufe der Vorlesungen sich fortwährend von dem Erfolge ihrer Vorträge und dem Fleisse ihrer Zuhörer zu überzeugen, hierüber auch in Ansehung der mit Staatsbeihülfe Studirenden auf Grund der monatlichen Censurtabellen Mitte Juli jeden Jahres eine vollständige Anzeige bei dem Oberbergamte einzureichen.

§. 18.

Jahresexamen.

In der letzten Woche des Juli jeden Jahres, als dem Schlusse der Lehrvorträge, findet in dem Bergacademiegebäude vor dem Oberbergamte im Beisein von Abgeordneten des Oberhüttenamts und des Bergamts Freiberg über die von dem Oberbergamte gegebenen Themata eine öffentliche Prüfung statt, welcher sämmtliche mit Staatsbeihülfe

Studirende, mit alleiniger Ausnahme der bereits zum Staatsexamen (§. 20.) Angemeldeten, sich zu unterziehen haben, und an welcher auch die auf eigne Kosten Studirenden (§. 9.) sich betheiligen können. Bei dieser Prüfung sind die Journale und die Uebungsarbeiten, ingleichen die besonderen Examenarbeiten an schriftlichen Aufsätzen, Zeichnungen und Modellen als Beweise des Fleisses vorzulegen.

§. 19.

Abgangszeugnisse werden vom Oberbergamte und zwar nur nach völlig beendigtem Lehrcurse ausgestellt. Abgangszeugnisse.

Alle etwa während des Lehrcurses gewünschte Zeugnisse werden nur als Interimszeugnisse ausgestellt.

§. 20.

Wer im Königlichen Berg- oder Hüttendienst oder auch im Gruben- oder Revierdienst beim Regalbergbau (§. 91, 164. des Gesetzes vom 22. Mai 1851) oder beim Stein- und Braunkohlenbergbau angestellt zu werden wünscht, hat sich am Schlusse seiner bergacademischen Laufbahn einem Staatsexamen zu unterwerfen. Staatsexamen.

Dieses Examen wird vor der dazu bestellten Prüfungs-Commission abgehalten, welche unter dem Vorsitze des Oberberghauptmanns oder eines stellvertretenden Mitgliedes des Oberbergamts aus mindestens noch einem Abgeordneten des Letzteren, aus einem Mitgliede des Oberhüttenamts, einem Mitgliede des Bergamts Freiberg und den betreffenden Fachlehrern besteht. Die Mitglieder des Oberbergamts, des Oberhüttenamts und des Bergamts Freiberg, welche der Prüfung beizuwohnen haben, bestimmt das Finanz-Ministerium.

Dieses Examen, welches in soweit öffentlich ist, als

ausser den Studirenden auch Berg- und Hüttenbeamte, die Mitglieder des Revierausschusses und der Grubenvorstände, sowie die Verwandten der Examinanden zuzulassen sind, findet nach beendeter Studienzeit und zwar im Monat October jeden Jahres vor Beginn des practischen Curses statt.

Die Gesuche um Zulassung zum Staatsexamen sind spätestens Ende Juni bei dem Oberbergamte mit Angabe des Fachs oder der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, einzureichen.

Sind mehr als drei Examinanden vorhanden, so sind sie in Gruppen von höchstens dreien zusammen zu examiniren.

Das Staatsexamen ist für diejenigen, die mit Staatsbeihülfe studirt haben, unentgeltlich.

Die Gegenstände, über welche sich die von den betreffenden Fachlehrern anzustellende Prüfung zu erstrecken hat, sind

1) für die Bergleute:

Mineralogie,
Geognosie mit Erzlagerstättenlehre,
Bergbaukunst,
Elementar-Mechanik,
Buchführung,
Bergrecht,
Allgemeine Markscheidekunst,
Physik,
Zeichnen.

Ausserdem haben die Examinanden über den fleissigen Besuch

der practischen Markscheidekunst,
der allgemeinen Chemie,
der Hüttenkunde und
der Civilbaukunst

Nachweis zu geben und ist denselben nachgelassen, den Antrag zu stellen, die Prüfung hierauf mit zu erstrecken.

2) für die Markscheider:

Allgemeine und specielle Markscheidekunst,
Mineralogie, mit Beschränkung jedoch auf das Wichtigste der Kennzeichenlehre,
Geognosie und Erzlagerstättenlehre,
Bergrecht,
Zeichnen,
Physik

und bleibt die Beibringung guter Zeugnisse über die Anhörung der Vorlesungen über

Bergbaukunst

hiernächst noch Erforderniss.

Ueber die nach bestandenem mündlichen Examen und beendetem practischen Curs noch zu fertigenden markscheiderischen Probearbeiten enthält §. 22. das Nähere.

3) für die Maschinenleute:

Bergbaukunst,
Physik,
Civilbaukunst,
Buchführung,
Allgemeine Markscheidekunst,
Zeichnen,
Höhere Mathematik,
Elementar-Mechanik,
Maschinenbaukunst,

während im Uebrigen noch Zeugnisse über die Anhörung der Vorlesungen über

allgemeine Chemie,
Hüttenkunde,
Mineralogie und
Geognosie

beizubringen sind.

4) für die Hüttenleute:

Theoretische und analytische Chemie,
Trockne und nasse Probirkunst, ingleichen
Löthrohrprobirkunst,

Hüttenkunde,
Physik,
Mineralogie,
Elementar-Mechanik,
Aufbereitung,
Buchführung,
Zeichnen.

Ausserdem muss der Examinand nachweisen, dass er die Vorlesungen über

Geognosie,
Civilbaukunst,
Bergrecht und
Bergbaukunst

gehört habe.

Von den Examinanden aller Art sind früher ausgeführte, grössere Zeichnungen bei dem Examen vorzulegen.

Auf das mündliche Examen in den betreffenden Fachwissenschaften ist ein Tag zu verwenden.

Am zweiten Tage erfolgt die Prüfung

a) im Zeichnen, und zwar hauptsächlich in Skizzirungen nach Modellen etc. oder mündlichen Aufgaben,

sowie

b) in Bearbeitung kurzer schriftlicher Aufsätze, welche nach vorgelegten Aufgaben ohne fremde Hülfsmittel während kurzer Zeit in der Clausur zu fertigen, beziehentlich mit den Ausführungen im Zeichnen zu verbinden sind, um hierdurch den Nachweis zu erlangen, dass der Examinand befähigt ist, über ein ihm vorgelegtes Thema sich ohne fremde Hülfsmittel in kurzer Zeit treffend und erschöpfend auszusprechen.

Der dritte Tag ist dazu bestimmt, dass die dem Hüttenfache sich Widmenden ihre Fertigkeit im Probiren darlegen.

Ueberdiess ist von den Examinanden aller Fächer, um ihre Befähigung zur Anwendung der erlangten Kennt-

nisse und zur Entwickelung eigner Ansichten darzulegen, eine grössere schriftliche Probearbeit, wozu ihnen auf ihre Meldung zum Examen vom Oberbergamte die Aufgabe gestellt wird, anzufertigen und vor Ablauf des Septembers einzureichen.

Dieselben haben vor Eröffnung des mündlichen Examens handgebend an Eidesstatt zu versichern, dass sie jene Arbeit ohne fremde Hülfe (mit Ausnahme der benutzten Bücher und Karten) gefertigt haben.

Ob und wie weit in einzelnen Fällen, namentlich aus Rücksicht auf den von dem zu Prüfenden gewählten besonderen Beruf, Modificationen in vorstehenden Bestimmungen gestattet werden können? bleibt besonderer Entschliessung vorbehalten.

Ueber den Ausfall des Examens werden von der Prüfungs-Commission, in welcher bei Gleichheit der Stimmen, die des Vorsitzenden entscheidet, je nach den einzelnen Fächern besondere Censuren in den drei Graden,

vorzüglich
gut
genügend

ausgestellt, hierbei findet aber zwischen den Hauptfachdoctrinen und den minder wesentlichen Lehrgegenständen ein maassgebender Unterschied für die zu ertheilende Haupt-Censur statt.

Wer in allen oder selbst in einzelnen Fächern nicht einmal die letzte Censur erlangt, wird zum practischen Curs nicht zugelassen, kann sich aber nach Jahr und Tag noch einmal zum Examen melden.

§. 21.

Einjähriger practischer Arbeitscurs.

Alle für den Dienst beim hierländischen Regal-, Berg- oder Hüttenwesen oder Kohlenbergbau sich bestimmenden Bergacademiker haben nach bestandenem Examen den

vorschriftsmässigen einjährigen Arbeitscurs, wie die Anfugen unter C. und D. näher besagen, durchzuführen und sich darüber nicht allein durch gute Zeugnisse auszuweisen, sondern auch durch das über die getriebenen Arbeiten zu haltende Journal die Fähigkeit der richtigen Anwendung ihrer theoretischen Kenntnisse auf den practischen Dienst darzulegen.

Mit Schluss dieses Curses treten die Curspracticanten, wenn das Berg- oder das Oberhüttenamt sich in dem über solche alljährlich zu erstattenden gutachtlichen Berichte über ihren Fleiss und über ihre Leistungen befriedigend ausgesprochen hat, nach Befinden in die Reihe der Bergwerks- oder Hütten-Candidaten ein.

§. 22.

Probearbeit der Markscheider.

Diejenigen, welche als Markscheider fungiren wollen, haben nach bestandenem mündlichen Examen (§. 20. 2.) und beendetem practischen Curs (§. 21.) zur Darlegung ihrer Zuverlässigkeit im Markscheiden um Zutheilung eines Probezugs bei dem Oberbergamte nachzusuchen, von wo aus dann weitere Anordnung ergeht. Diese Aufgabe hat in einem für eine wichtige Grubenausführung erforderlichen umfassenden Markscheiderzuge zu bestehen, durch welchen der Aspirant Gelegenheit erhält, ausser der nöthigen Fertigkeit im Ziehen und Zulegen, sowie im Gebrauch anderer Nivellir- und Mess-Instrumente als des gewöhnlichen Markscheiderzeuges, auch noch die Kenntniss und Geschicklichkeit in Mitbenutzung und Zusammenstellung anderer Risse, in Aufnahme von Tagesituation, sowie in Berücksichtigung anderer nicht eigentlich markscheiderischer Gegenstände, sowohl über Tage, als in der Grube, ebenso wie seine Beurtheilungskraft in der Wahl aller derjenigen Mittel, durch welche am zweckmässigsten zur Lösung und Darstellung des der Aufgabe zu Grunde liegenden Planes

gelangt werden kann, ingleichen auch seine über und bei der Aufgabe gewonnenen bergmännischen Ansichten an den Tag zu legen.

Mit den einzureichenden Rissen ist eine kurze schriftliche Angabe und Beschreibung der bei Lösung der gestellten Aufgabe vorgenommenen Operationen und angewendeten Methode, sowie der die Resultate der Ausführung des vorgelegten Planes leitenden Gründe beizugeben.

Die gelieferte Probearbeit, ist vorerst von dem hiermit beauftragten Markscheider der Revier zu prüfen, sodann aber von dem betreffenden Bergamte mit besonderem gutachtlichen Bericht bei dem Oberbergamte einzureichen.

Zu ihrer Beurtheilung dienen folgende Gesichtspunkte:

a) Genauigkeit und Zuverlässigkeit in Behandlung der mechanischen Operationen mit den Instrumenten sowohl, als auch bei den Berechnungen, bei Führung der Winkelbücher, bei Ausarbeitung der Risse etc.

b) Umsicht und richtiges Urtheil in der Auffassung der gestellten Aufgabe und der zu ihrer Lösung sich darbietenden örtlichen Verhältnisse, sowie deren sachgemässe Berücksichtigung.

c) Vollständigkeit und Deutlichkeit in den schriftlichen und risslichen Bearbeitungen und Angaben, und endlich

d) Kenntniss und Beachtung der gewöhnlichen Regeln bei Anfertigung der Risse, und Sinn sowohl für Regelmässigkeit in der Anordnung, als auch für guten Ausdruck durch richtige und saubere bildliche Darstellung der in Riss zu bringenden Gegenstände.

§. 23.

Beschäftigung der Bergwerks-candidaten.

Die für andere Dienststellen als das Markscheiderfach (§. 22.) sich bestimmenden Bergwerks-Candidaten sind nach

Verschiedenheit ihrer Kenntnisse und Leistungen soweit thunlich bis zu ihrer definitiven Anstellung theils zu speciellen geognostischen Untersuchungen, theils zur Leitung und Abwartung technischer Versuche zu verwenden, theils können sie einzelnen technischen Beamten zur Assistenz beigegeben werden, theils endlich sind sie, bei vorkommender Gelegenheit, auch als Hülfsarbeiter in den Bergämtern zu verwenden.

Ob und wie sie hierbei remunerirt werden können, hängt von jedesmaliger besonderer Bestimmung ab.

Wegen der Hütten-Candidaten ist auf das Regulativ D. §. 4. und 5. zu verweisen.

§. 24.

Studium der Rechte auf der Universität.

Diejenigen mit Staatsbeihülfe Studirenden, welche die Absicht haben, nach beendetem bergacademischen Curs die Rechte zu studiren, haben in ihrem Gesuch um Aufnahme auf die Bergacademie sich hierüber mit auszusprechen.

Belegen dieselben durch ein Maturitäts-Zeugniss von einem Gymnasium, dass sie die wissenschaftliche Reife zum Besuche der Universität bereits erlangt haben, so sind solche weder einer nochmaligen Prüfung in fraglicher Richtung, noch einer besonderen Leitung deshalb während ihres academischen Studiums zu unterwerfen. Wer dagegen die Maturitäts-Prüfung noch nicht bestanden hat, wird dem Rector des Gymnasiums zu Freiberg von dem Oberbergamte namhaft gemacht und ist verbunden, unter des Ersteren Leitung die philologischen und philosophischen Studien, soweit sie zu dem Schulunterrichte gehören, und bei einem gründlichen Studium der Rechtswissenschaften vorauszusetzen sind, fortzustellen.

Vor dem alljährlich abzuhaltenden bergacademischen Examen (§. 18.) unterwirft der Rector die betreffenden Zöglinge einer Prüfung und erstattet über den Erfolg Anzeige an das Oberbergamt.

Vor dem Abgange dieser Academiker auf die Universität hat der Rector oder an dessen Stelle ein hierzu beauftragter Lehrer des Gymnasiums die Maturitäts-Prüfung mit denselben vorzunehmen, wobei der zu Examinirende vorerst einen deutschen Aufsatz in das Lateinische zu übersetzen oder ein Thema zu einer lateinischen Ausarbeitung im Laufe eines halben Tags unter Aufsicht anzufertigen, sodann aber in Gegenwart der bergacademischen Lehrer eine mündliche Prüfung zu bestehen hat, durch welche der Nachweis zu geben ist, dass der Examinand auch die nöthige Fertigkeit in dem Uebersetzen und Erklären einer Stelle aus Cicero, Livius, Horaz oder Virgil erlangt hat, sich in der lateinischen Sprache auszudrücken vermag, sowie die für ein gründliches Studium des Rechts erforderlichen allgemeinen Vorkenntnisse besitzt.

Nach Beendigung des Examens haben die demselben beiwohnenden Lehrer über die Tüchtigkeit des Geprüften und über den Grad der ihm zu ertheilenden Censur sich zu berathen und das Resultat dem Oberbergamte anzuzeigen, von wo aus dann wegen Ausstellung des Zeugnisses das Weitere ergeht.

Die Abhaltung dieser Prüfung kann jedoch nicht eher, als zwei Jahre nach der academischen Receptionsprüfung stattfinden.

Sollte der Examinand nicht fähig für die Universitätsstudien befunden werden, so ist derselbe auf die nächste Maturitäts-Prüfung oder auch nach Verfluss eines halben Jahres auf eine besondere mit ihm anzustellende Prüfung zu verweisen.

Das juristische Universitätsstudium entbindet von der Verpflichtung, den §. 21. erwähnten practischen Curs zu machen.

IV.

Disciplinar-Vorschriften.

§. 25.

Oberste Behörde für die Bergacademie.

Das Finanz-Ministerium ist die oberste Behörde für die Academie.

§. 26.

Oberaufsicht über die academische Disciplin.

In Dessen Auftrage steht dem Oberbergamte im Allgemeinen die obere Aufsicht über die academische Disciplin, insbesondere die Leitung und specielle Regulirung der Studien der auf Staatskosten Studirenden, ingleichen alle die Aufnahme auf die Academie, die Gewährung von Unterstützungen und Prämien und dergleichen betreffende Erwägungen und Bestimmungen, sowie die Ausstellung der Zeugnisse zu.

§. 27.

Bergacademische Disciplinarbehörde.

Der, aus einem Mitgliede des Oberbergamts, dem Director des Gerichtsamts im Bezirksgerichte Freiberg und zwei academischen Professoren bestehenden bergacademischen Disciplinarbehörde liegt die Untersuchung und Bestrafung der gegen die bergacademische Disciplin und die guten Sitten überhaupt vorkommenden Vergehen der Bergacademisten, insoweit dergleichen durch Anzeigen der Lehrer oder sonst zu ihrer Kenntniss kommen, ob.

§. 28.

Von den bergacademischen Lehrern ist über die Sitten, den Fleiss und die Fortschritte der Studirenden specielle Aufsicht zu führen. Bergacademische Lehrer.

§. 29.

Ihren Gerichtsstand haben die Bergacademisten bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Freiberg, beziehentlich bei diesem Bezirksgerichte selbst, insofern sie nicht — was aber ohne oberbergamtliche Erlaubniss nicht geschehen darf — ihre Wohnung ausserhalb des Freiberger Stadtbezirkes nehmen. Gerichtsstand.

§. 30.

In Angelegenheiten, welche die allgemeine Landes- oder die Local-Polizei betreffen, sind die Studirenden der Ortspolizeibehörde unterworfen. Polizeibehörde.

§. 31.

Die bergacademische Disciplin erstreckt sich auf alle Studirende ohne Ausnahme. Bergacademische Disciplin.

Dieselben haben den hierunter vom Finanz-Ministerium oder vom Oberbergamte ergehenden Anordnungen und den von der Disciplinarbehörde und den academischen Lehrern ihnen ertheilten Weisungen, Erinnerungen und Vermahnungen gebührende Folge zu leisten und selbige mit Achtung und Gehorsam anzunehmen.

§. 32.

Verhalten der Studirenden.

Von den Studirenden ist in ihrem Betragen Alles zu vermeiden, wodurch die Gesetze, die Sittlichkeit oder der Anstand verletzt, die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe gestört oder die Achtung vor Religion und Staat, gegen Behörden, Vorgesetzte, Lehrer oder auch Privatpersonen verletzt werden.

§. 33.

Fortsetzung.

In den Bergacademiegebäuden und während der Vorträge haben sie jede Störung des Unterrichts gänzlich zu vermeiden.

§. 34.

Fortsetzung.

Spiel- und Trinkgelage, Störung der öffentlichen Ruhe und lärmende Auftritte sind den Studirenden streng untersagt.

Grössere Zusammenkünfte derselben, wenn solche auch nur Vergnügungen bezwecken, ingleichen Vereinigung zu Fechtübungen bedürfen, ausser der polizeilichen Erlaubniss, auch der Einwilligung der Disciplinarbehörde.

§. 35.

Fortsetzung.

Ein die Verhältnisse und die Mittel der Studirenden übersteigender Aufwand berechtigt die Disciplinarbehörde zu Maassregeln, um diesem Aufwande Schranken zu setzen, das Schuldenmachen zu hemmen und das betreffende Individuum in die Grenzen der Ordnung zurückzuführen.

§. 36.

Die Studirenden haben untereinander ein anständiges und verträgliches Verhalten zu beobachten, in Beschwerdefällen aber die Vermittelung der Disciplinarbehörde nachzusuchen. Selbsthülfe, Ausforderungen, Duelle und Verrufs-Erklärungen, sowie unerlaubte Verbindungen jeder Art, ziehen ausser der gesetzlichen Strafe, nach Befinden auch die Entfernung oder Relegation von der Bergacademie nach sich. Fortsetzung.

§. 37.

Die Studirenden haben ihr vorgestecktes Berufsziel stets im Auge zu halten und die Vorlesungen fleissig und aufmerksam zu besuchen. Fortsetzung.

Jeder kann wegen Unfleiss oder Erfolglosigkeit seiner Studien von der Academie entfernt werden.

Besonders streng ist aber gegen einen Studirenden zu verfahren, der andere zum Unfleisse verführt.

§. 38.

Bei dem Besuche der Gruben oder Hütten haben sich die Studirenden nach den auf den bezüglichen Erlaubnissscheinen gegebenen Vorschriften zu achten, insonderheit den Anweisungen der betreffenden Beamten und Officianten in Bezug auf Gruben- und Hütten-Disciplin Folge zu leisten, die Gruben nur in Begleitung der Gruben-Officianten oder der von diesen dazu bestimmten Personen zu durchfahren und sich auch hierbei eines bescheidenen und anständigen Benehmens zu befleissigen. Fortsetzung.

§. 39.

Fortsetzung. Die mit dem Schiessen verbundene Gefahr lässt nicht zu, dass die Studirenden bei der Verrichtung practischer Arbeiten — bei welchen sie stets mit Vorsicht zu verfahren haben — die abgebohrten Löcher selbst besetzen und anstecken, sondern es sind diese Geschäfte dem mitbestellten Bergarbeiter zu überlassen.

§. 40.

Fortsetzung. Die Studirenden haben sich des Handelns mit Mineralien und alles unerlaubten Ansichbringens derselben zu enthalten.

§. 41.

Fortsetzung. Bei der ihnen gestatteten Benutzung der academischen Bibliothek, der verschiedenen Sammlungen, Laboratorien, Instrumente etc. sind die hierüber bestehenden Vorschriften genau zu beobachten, insbesondere aber sind alle Beschädigungen sorgfältigst zu vermeiden und hat entstandene Schäden oder Verluste deren Urheber zu ersetzen.

§. 42.

Verhalten bei Feuersgefahr. Bei Feuersgefahr in der Nähe des Bergacademiegebäudes oder in diesem selbst, haben sämmtliche Studirende, sofern nicht ihre eigne Wohnung bedroht ist, sich in Ersterem einzufinden und den Anordnungen der anwesenden Lehrer zur Verfügung zu stellen und beim Löschen und Retten thätige Hülfe zu leisten.

§. 43.

Gesuche um Urlaub.

Bei mehrtägiger Abhaltung von dem Besuche der Vorlesungen hat jeder auf der Bergacademie Studirende sich bei einem der betreffenden academischen Lehrer zu entschuldigen, welcher dann für die Eintragung der Anzeige in das Meldebuch zu sorgen hat.

Längeres und wiederholtes unentschuldigtes Wegbleiben aus den Vorlesungen ist zu bestrafen, und kann bei einer Dauer von vier Wochen bis zur Entfernung von der Bergacademie führen.

§. 44.

Maassnahme gegen diejenigen Studirenden, welche mit Zahlung der Beiträge an die Bergacademiecasse und den Honoraren in Rückstand bleiben.

Diejenigen Studirenden, welche mit Zahlung des jährlichen Beitrags an die Bergacademie-Casse oder mit Abführung der Honorare (§. 4.) in Rest bleiben, haben der Zurückweisung von den Vorlesungen, der Zurückhaltung der Abgangs- und sonstigen Zeugnisse, sowie der gerichtlichen Eintreibung des verhangenen Restes sich zu gewärtigen.

§. 45.

Maassregeln u. Strafen gegen Disciplinarvergehungen.

Die gegen die Disciplinar-Vergehungen der Studirenden zu ergreifenden Maassregeln und deshalb zu verhängenden Strafen bestehen in

1) Verweisertheilung
   a) von einem Lehrer im Auftrage der Lehrer-Conferenz,
   b) vor der Lehrer-Conferenz selbst,
   c) vor der Sitzung der Disciplinarbehörde;

2) Benachrichtigung der Eltern, Vormünder oder bei Ausländern besonders der ihnen vorgesetzten Behörden von ihrem tadelhaften Verhalten;

3) Verkümmerung der bergacademischen Ferien, gänzlicher oder theilweiser, mit Aufgabe einer angemessenen Arbeit;

4) ein- bis achttägiger Carcerstrafe,
   a) einfacher (je von früh 6 bis Abends 8 Uhr),
   b) geschärfter (zugleich über Nacht ohne Unterbrechung);

5) gänzlicher oder theilweiser Entziehung der Unterstützungen an Stipendien, oder freien Unterricht,
   a) auf Zeit,
   b) für immer
   bei auf Staatskosten Studirenden;

6) mehrwöchentlicher Carcerstrafe bis zu höchstens 4 Wochen und zwar:
   a) einfacher,
   b) geschärfter;

7) Bedrohung mit der Entfernung von der Academie im Falle der Erfolglosigkeit der damit zu verknüpfenden Verwarnung (Unterschrift des *consilium abeundi*);

8) Wegweisung mittelst des *consilium abeundi*,
   a) auf Zeit,
   b) für immer;

9) Relegation,
   a) einfacher,
   b) geschärfter, (mit öffentlicher Bekanntmachung).

Uebrigens können auch mehrere dieser Strafen gleichzeitig angewendet werden.

Bei Anstellungen im Sächsischen Staatsdienste wird auf das academische Verhalten Rücksicht genommen werden.

§. 46.

Als Präventivmaassregel zur Vermeidung von Excessen, oder bis zu Eingang der Beschlussfassung des Finanz-Ministeriums kann die Disciplinarbehörde Fortsetzung.

a) die einstweilige Entfernung eines Studirenden von der Bergacademie auf die Dauer eines Monats, oder

b) den Stadtarrest von gleicher Dauer

verfügen.

§. 47.

In den Fällen der Wegweisung von der Bergacademie (§. 45. unter 8. und 9.) wird der Orts-Polizeibehörde Kenntniss davon gegeben und bei derselben beantragt, dass dem Weggewiesenen der weitere Aufenthalt am Orte und in der Nachbarschaft nicht gestattet werde; derselbe darf auch die Gruben- und Hüttenwerke nicht weiter besuchen und hat seinen Inscriptionsschein an das Oberbergamt zurückzugeben. Fortsetzung.

§. 48.

Alle Studirenden haben ihren Abgang von der Bergacademie vorher dem Oberbergamte anzuzeigen. Anmeldung des Abgangs von der Bergacademie.

Wer, ohne sich die Rückkehr vorzubehalten, die Academie verlassen hat, und nachher wieder kommt, wird, sobald nach seinem Weggange ein Jahr verflossen ist, wie ein neu Aufzunehmender behandelt.

§. 49.

Auf Vereine und Versammlungen unter den Studirenden der Bergacademie und die Theilnahme der letzteren Vereine und Versammlungen.

an Vereinen und Versammlungen Anderer, sind die bezüglichen Gesetze und sonstigen allgemeinen Vorschriften (cf. Gesetz, das Vereins- und Versammlungsrecht betr. vom 22. November 1850 und Ausführungs-Verordnung dazu, vom 23. November 1850) jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Modificationen anzuwenden.

§. 50.

Vereine.

Den Studirenden ist zwar erlaubt, gesetzlich gestattete Vereine, welche sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, unter sich zu stiften, und an solchen Vereinen Anderer Theil zu nehmen.

Es sind jedoch diejenigen Studirenden, welche derartige Vereine gründen, oder Vorsteher derselben sind, verbunden, das Bestehen und die Einrichtung derselben, unter bestimmter Angabe sämmtlicher Mitglieder und des Ortes und der Zeit der Zusammenkünfte, sowie aller in diesen Beziehungen etwa später eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen von dem Beschlusse der Vereinigung oder der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der bergacademischen Disciplinarbehörde schriftlich anzuzeigen.

§. 51.

Fortsetzung.

Die Stifter verbotener Vereine werden mit zeitweiliger Entfernung von der Bergacademie mindestens auf die Dauer von 6 Monaten, oder nach Befinden mit Relegation, die Theilnehmer mit geschärfter Carcerstrafe oder, im Wiederholungsfalle oder unter sonst erschwerenden Umständen, mit mehrmonatlicher Wegweisung, nach Befinden ebenfalls mit Relegation, bestraft.

§. 52.

Zuwiderhandlungen gegen §. 50. sind, wenn sonst keine erschwerenden Umstände vorliegen, mit Carcer zu bestrafen. Fortsetzung.

§. 53.

Hierüber bleibt es der academischen Behörde vorbehalten, Vereine, die nicht nach §. 50. vorschriftmässig angemeldet sind, oder auch angemeldete Vereine, dafern die Behörde von deren Bestehen einen nachtheiligen Einfluss auf Fleiss und Sittlichkeit der Studirenden befürchtet, wieder aufzulösen und dies Verbot unter Androhung entsprechender Strafen durchzuführen. Fortsetzung.

§. 54.

Die Zusammenberufung von Versammlungen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, unter den Studirenden, sowie überhaupt von Versammlungen, an welchen auch Andere Theil nehmen können und ebenso die Uebernahme des Amts eines Ordners oder Leiters einer sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden, oder von Anderen zusammenberufenen, Versammlung ist den Studirenden untersagt. Versammlungen.

§. 55.

Die Zusammenberufung anderer, als der in §. 54. erwähnten Versammlungen der Studirenden unter sich ist denselben nur nach vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung der bergacademischen Disciplinarbehörde gestattet. Fortsetzung.

Zu diesem Zwecke sind die Veranstalter solcher Versammlungen verpflichtet, die Zusammenberufung wenigstens 24 Stunden, bevor sie erfolgt, mit Angabe des Orts, der Zeit und des Zweckes der Versammlung der bergacademischen Disciplinarbehörde schriftlich zu melden und deren Genehmigung abzuwarten.

Die Disciplinarbehörde ist berechtigt, die Genehmigung, wenn sie dieselbe überhaupt für unbedenklich erachtet, an die ihr nöthig scheinenden Bedingungen und Beschränkungen zu knüpfen, nicht minder die Versammlung durch einen Beauftragten überwachen zu lassen oder zu gleichem Zwecke die Orts-Polizeibehörde zu requiriren.

§. 56.

Fortsetzung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften §. 54. 55., werden mindestens mit mehrtägiger, geschärfter Carcerstrafe, nach Befinden der Umstände aber mit Wegweisung von der Bergacademie oder Relegation bestraft.

§. 57.

Fortsetzung. Gleiche Strafen treffen, nach Befinden der Umstände neben den gesetzlichen Strafen, Theilnehmer an Versammlungen, welche gesetzlich verboten oder von den Beauftragten der Behörden für aufgelöst erklärt sind (vergl. Gesetz vom 22. November 1850. §. 5., 9., 10., 12., 15.).

§. 58.

Aufzüge und dergl. Versammlungen, öffentliche Aufzüge und Festlichkeiten der Studirenden, zu welchen öffentliche Plätze in Städten oder in andern Ortschaften benutzt werden, bedürfen ausser

der Erlaubniss der bergacademischen Disciplinarbehörde auch der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Strassenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht.

Dass diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer und Ordner der Versammlung etc. gemeinschaftlich zu haften.

§. 59.

Bergmännische Kleidung.

Die mit Staatsbeihülfe studirenden Bergacademisten haben die für dieselben bestehende bergmännische Kleidung nach Vorschrift zu tragen.

Dresden, den 27. Juni 1860.

Königlich Sächsisches Finanz-Ministerium.

von Friesen.

Neubert.

A.

REGULATIV

über die practische Vorbereitung zum Studium auf der Königlichen Bergacademie.

---

§. 1.

Allgemeines Erforderniss der practischen Vorbereitung.

Diejenigen Aspiranten zur Bergacademie, welche die Receptions-Prüfung bestanden, oder ihre zureichende Vorbildung durch vorschriftsmässige Zeugnisse dargethan haben, werden auf den Vorschlag des, mit der Specialaufsicht über diesen Gegenstand beauftragten, bergacademischen Lehrers, nach oberbergamtlicher Anordnung auf bestimmte grössere Gruben in der Nähe von Freiberg vertheilt und den Obersteigern derselben zur besonderen Anleitung in der Erlernung der nachstehend bezeichneten, practisch-bergmännischen Arbeiten zugewiesen, als weshalb dieselben bei den Eigenthümern und beziehentlich Vorstands-Vorsitzenden, sowie den Schichtmeistern und Obersteigern jener Gruben sich anzumelden haben. Den Obersteigern liegt es ob, darüber Aufsicht zu führen, dass von den jungen Leuten der practische Vorbereitungscurs, nach den Vorschriften der nachfolgenden §§. 2. und 3. gehörig abge-

wartet werde, weshalb sie darüber, ob die Zöglinge ihre Schichten regelmässig verfahren, und dabei Fleiss, Eifer und Anstelligkeit an den Tag legen, von vier zu vier Wochen eine kurze schriftliche Anzeige an den aufsichtsführenden Lehrer einzureichen haben.

Demnächst haben sie dafür zu sorgen, dass den Zöglingen in den von ihnen zu erlernenden Arbeiten zweckmässige Anleitung, unter soweit nöthiger, gehöriger Berücksichtigung ihrer Körperconstitution und Kräfte, ertheilt werde, zu welchem Ende die Zöglinge für die einzelnen Arbeiten an geeignete Unteraufseher oder ältere Arbeiter zu verweisen sind.

§. 2.

Bestimmung der Anfahrzeit.

Während dieser practischen Vorbereitungszeit, deren Dauer auf volle 4 Monate festgestellt wird, haben die Zöglinge in den ersten 4 Wochen wöchentlich vier, in den letzten 12 bis 13 Wochen aber wöchentlich fünf Schichten, und zwar dergestalt zu verfahren, dass zuerst die Mittwoch und der Sonnabend, später aber nur die Mittwoch vom Anfahren frei bleibt.

§. 3.

Art und Reihenfolge der zu betreibenden Arbeiten.

Die von den Zöglingen zu erlernenden practischen Arbeiten sind in nachstehender Reihenfolge zu betreiben:

2 Wochen bei der Ausschlage- und Scheidearbeit,
2 Wochen beim Abläutern und Setzen,
4 Wochen beim Pochen und Verwaschen der Erze, sowohl auf Stoss- als auf Einkehrheerden,
6 Wochen bei den verschiedenen Gesteinsarbeiten,
1 Woche bei der Förderung, und endlich
1 bis 2 Wochen bei der Zimmerung und Mauerung.

Anmerkung. Die Förderarbeiten haben die Zöglinge nicht zu verrichten, sondern sie haben denselben nur beizuwohnen, um davon das Wissenswertheste kennen zu lernen. Ingleichen ist bei den, den Grubenausbau betreffenden, Arbeiten nicht sowohl auf eigne Handanlegung das Absehen zu richten, als darauf, dass die Zöglinge von den vorzüglichsten Arten der Zimmerung und Mauerung und ihrer Construction, sowie von den dazu erforderlichen Materialien einige allgemeine Kenntnisse erlangen.

§. 4.

Führung eines Journals und fortgesetzte Uebung in der Mathematik u. im Zeichnen.

Die Zöglinge haben über ihre practischen Beschäftigungen ein fortlaufendes Journal zu führen und darin nicht allein die Art der von ihnen an jedem Tage betriebenen Arbeit, sondern auch alles dasjenige kürzlich zu bemerken, was ihnen über den Zweck derselben und die dabei vorfallenden Erscheinungen theils durch Unterrichtung auf der Grube, theils durch eigne Beobachtung bekannt worden ist.

Dieses Journal haben sie von vier zu vier Wochen an den aufsichtführenden Lehrer einzureichen.

Bei alle dem sind jedoch von ihnen die wissenschaftlichen Vorbereitungsstudien zur Bergacademie, namentlich in der Mathematik und im Zeichnen neben der practischen Vorbereitung fortzubetreiben und zu dem Ende die deshalb geordneten Unterrichtsstunden fleissig zu besuchen.

§. 5.

Genaue Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen.

Da nur diejenigen jungen Leute, welche ihre practisch-bergmännische Vorbereitung den vorstehenden Bestimmungen gemäss vollständig abwarten, darauf hoffen dürfen, zur Aufnahme auf die Bergacademie zu gelangen, so hat der aufsichtführende Lehrer (§. 2.) den Gang der

practischen Vorbereitung bei den einzelnen Zöglingen nicht nur gehörig zu überwachen, sondern auch mit Ende des Monats Juli dem Oberbergamte über die von den Zöglingen bis dahin bewiesene Anstelligkeit, den Eifer und Fleiss, Anzeige zu erstatten. Hierbei mag das Versäumen einzelner Schichten, wenn solches durch Krankheit oder andere dringende Abhaltungs-Ursachen genügend entschuldigt worden, nicht als Grund der Zurückweisung dienen, dagegen kann solche, in Folge gezeigter Nachlässigkeit oder erwiesener körperlicher Untauglichkeit zum Ertragen der von dem Bergmannsleben unzertrennlichen Strapazen, allerdings beantragt und resp. verfügt werden.

§. 6.

Allgemeine bergmännische Orientirung.

Nach beendeter practischer Lehrzeit (§. 3.) haben die Zöglinge die noch übrige Zeit bis zum Anfange der academischen Vorlesungen, nach specieller Anweisung des aufsichtführenden Lehrers, zu ihrer weiteren bergmännischen Orientirung zu benutzen. Hierdurch sollen dieselben von dem Gesammtbetriebe einer Grube, nach dessen verschiedenen Branchen eine allgemeine Uebersicht sich zu verschaffen lernen, und namentlich dazu eingeübt werden, Grubenbefahrungen mit Nutzen abzuhalten, sowie auch sich selbst über das Gesehene vollständig Rechenschaft zu geben.

Zu diesem Ende haben sie über die abzuhaltenden Befahrungen ein fortlaufendes Journal zu führen und solches dem aufsichtführenden Lehrer auf Erfordern einzureichen.

Um die Befahrungen desto lehrreicher und nützlicher zu machen, werden dieselben von Zeit zu Zeit unter der persönlichen Leitung des aufsichtführenden Lehrers, oder eines, auf dessen Vorschlag vom Oberbergamte zu bestimmmenden, Gehülfen abgehalten werden.

§. 7.

Remuneration der, mit Unterweisung der Zöglinge beauftragten Steiger und Arbeiter.

Für die practische Vorbereitung eines jeden Zöglings (§. 3.) sind aus der Bergacademie-Casse 6 Thlr. an den Schichtmeister der betreffenden Grube zu bezahlen. Hiervon werden diejenigen zur betreffenden Grube gehörigen Personen, Obersteiger, Unteraufseher und Arbeiter, verhältnissmässig remunerirt, welche mit Unterweisung des Zöglings speciell beauftragt worden sind.

§. 8.

Dispensation von Erlernung der practischen Arbeiten.

Von der Erlernung der practischen Arbeiten (§. 3.) sind nur solche junge Leute zu dispensiren, welche bereits vor der Anmeldung zur Academie ein Jahr lang in Bergarbeit gestanden haben; dieselben müssen sich jedoch mindestens 2 Monate vor dem Beginne des academischen Curses bei dem aufsichtführenden Lehrer melden und nach dessen Anweisung die allgemeine Orientirung (§. 6.) betreiben.

§. 9.

Zulassung von Ausländern.

Ausländern ist auf ihr desfallsiges Ansuchen beim Oberbergamte gestattet, nach Maassgabe vorstehender Bestimmungen an diesem practischen Vorbereitungscurse Theil zu nehmen (§. 9. 3. des academischen Regulativs).

B.

REGULATIV

zu dem practischen Vorbereitungscurs der Bergacademisten auf den Freiberger Hüttenwerken.

---

§. 1.

Erlangung allgemeiner Kenntnisse von den auf den Freiberger Hüttenwerken im Gange befindlichen Hüttenprocessen etc.

Die betreffenden Academisten haben vom Donnerstag nach dem jährlichen Hauptexamen an, wenigstens 4 Wochen lang täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von früh 6 bis Mittags 12 Uhr, also in wenigstens 24 sechsstündigen Schichten, bei den Freiberger Hüttenwerken sich unter Anleitung eines dazu bestimmten Instructors einige allgemeine Kenntnisse zu verschaffen:

1) von der Erz-Anlieferung und Erzübernahme,
2) von den im Gange befindlichen verschiedenen hüttenmännischen Processen,
3) von den zu diesen Processen erforderlichen Apparaten, sowie
4) von den bei diesen Processen vorkommenden practischen Arbeiten, bei welchen selbst Hand anzulegen nur in dem Falle gestattet ist, sobald eine Störung dadurch nicht verursacht wird.

Die nöthige Anleitung wird ihnen nach einem besonderen Plane von einem dazu bestimmten Hüttenofficianten oder Hütten-Candidaten gegeben, welcher als Instructor verbunden ist, stets gegenwärtig zu sein. Mit der Oberleitung des Curses ist der Lehrer der Hüttenkunde beauftragt.

§. 2.

Reihenfolge der im Allgemeinen kennen zu lernenden Processe, Apparate und practischen Arbeiten, sowie die Zeit, welche darauf zu verwenden ist.

Zur Erlangung der nöthigen allgemeinen Kenntnisse von den §. 1. genannten Gegenständen ist dem bereits erwähnten Plane entsprechend, eine gewisse Reihenfolge zu beobachten und auf jeden derselben auch eine angemessene Zeit zu verwenden; wozu der Instructor die nöthige Anweisung ertheilt.

Auf welchem Werke sich die betreffenden Academisten im Verlauf des ganzen Vorbereitungscurses an jedem Tag zur bestimmten Zeit einzufinden haben, wird ihnen Tags vorher vom Instructor angegeben.

§. 3.

Führung eines Journals über die tägliche Beschäftigung auf den Hüttenwerken.

Von den an dem hüttenmännischen Vorbereitungscurs betheiligten, auf Staatskosten studirenden Bergacademisten hat jeder über seine Beschäftigungen auf den Hüttenwerken ein fortlaufendes Journal zu führen, und darin, unter Einschaltung erläuternder Zeichnungen, alles dasjenige kurz zu bemerken, was ihm theils durch den Instructor, theils durch eigne wiederholte Anschauung und Beobachtung bekannt worden ist, jedoch ohne gleichzeitig verbunden zu sein, sich auf ausführliche Theorien einzulassen. Dieses Journal hat er in einzelnen Lagen am Schlusse einer jeden Woche dem Instructor einzuhändigen, von welchem es in den ersten Tagen der nächsten Woche durchgegangen,

auf seine Richtigkeit geprüft, auch, wenn es nöthig ist, durch Anmerkungen berichtigt und wieder zurückgegeben wird.

Nach Beendigung des Curses hat der Instructor sämmtliche Journale, mit einem Gutachten begleitet, dem Lehrer der Hüttenkunde oder in dessen Abwesenheit dem oberhüttenamtlichen Directorium zu überreichen.

§. 4.

Genaue Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen.

Da nur diejenigen Bergacademisten, welche ihren hüttenmännischen Vorbereitungscurs den vorstehenden Bestimmungen gemäss abwarten, die Vorlesungen über Hüttenkunde mit gutem Erfolg besuchen können, so hat der Lehrer der Hüttenkunde, oder in dessen Abwesenheit das oberhüttenamtliche Directorium, sich während der Dauer des Curses von Zeit zu Zeit von dem Eifer und Fleiss der jungen Leute zu überzeugen und nach Beendigung des Curses an das Oberbergamt Anzeige zu erstatten.

C.

REGULATIV

über die practische Ausbildung für den sächsischen Bergwerksdienst.

---

§. 1.

Alle für den Dienst beim inländischen Bergbau sich Bestimmenden haben nach beendigtem bergacademischen Studium (vergl. §. 21. und 24. am Ende des bergacademischen Regulativs) und abgelegtem Staats-Examen, einen practisch-bergmännischen Arbeitscurs zu machen und um Zulassung zu solchem bei dem Oberbergamte nachzusuchen. Dieser Curs ist in der Regel in einem Jahre zu beendigen. Binnen dieser Zeit haben die bergmännischen Curspracticanten der Reihe nach wesentlich folgende Arbeiten vorzunehmen und zu vollführen:

a) 4 Wochen lang die Gesteinsarbeiten, unter Ausschluss jedoch des Besetzens und Wegthuns der Bohrlöcher,

b) 8 Wochen lang die verschiedenen Arbeiten der Grubenzimmerung,

c) 4 Wochen lang die Mauerungsarbeiten, und

d) 4 Wochen lang die Gezeugarbeit.

Hiernächst

e) 4 Wochen lang mit der Gezeugwartung und dem Göpeltreiben,

f) 4 Wochen lang mit den verschiedenen Gänghäuergeschäften, ingleichen

g) 2 Wochen lang mit den Dienstverrichtungen eines Untersteigers sich bekannt zu machen,

h) 2 Wochen lang mit Schmiedearbeit,

sodann

i) 12 Wochen lang bei dem Aufbereitungswesen zuzubringen, und daselbst insbesondere

α) 2 Wochen lang mit dem Ausschlagen, Scheiden, Nasspochen und Trockenpochen,

ferner

β) 2 Wochen lang mit dem Setzen, Klauben und Läutern, weiter

γ) 4 Wochen lang mit dem Verwaschen auf liegenden Heerden und Schlämmgräben, und endlich

δ) 4 Wochen lang mit dem Verwaschen auf Stossheerden,

sich zu beschäftigen und nachgehends noch

k) 4 Wochen lang die Obersteigergeschäfte zu treiben und hiermit in der Regel den practischen Arbeitscurs zu beschliessen.

Die 4 Wochen, so hiernach vom vollen Jahre noch übrig bleiben, können und mögen, nach Bedürfniss eingerückt, oder da nöthig, zur Nachholung des einen oder andern mehr auszubildenden Geschäfts von dem aus dem practischen Curs heraustretenden Subjecte verwendet werden.

Kleinere Abänderungen in der Zeit und Folge der vorstehend bestimmten Arbeiten und Geschäfte sind von den Revier-Geschwornen oder den Obersteigern auf Vorstellung der Impetranten zu reguliren; wesentlichere Abänderungen und namentlich Weglassungen dagegen, insofern dergleichen in einem oder dem andern Falle als passend

oder dem betreffenden Individuum wünschenswerth erscheinen sollten, beim Bergamte besonders anzuzeigen, und von diesem, nachdem es hierüber zuvörderst mit dem Lehrer der Bergbaukunst Rücksprache genommen haben wird, erst hiernach weitere Bestimmungen zu erwarten.

§. 2.

Die Curspracticanten, denen vor Beginn ihres practischen Curses die Anmeldung bei dem betreffenden Gruben-Eigenthümer oder Gruben-Vorstands-Vorsitzenden und dem Grubenschichtmeister und Obersteiger obliegt, haben übrigens in ihren einschlagenden Beschäftigungen den Anweisungen der Revier-Geschwornen und der Gruben-Officianten allenthalben gebührend nachzukommen und von diesen die Anstellung zu den betreffenden Arbeiten zu erwarten, ferner

§. 3.

die gewöhnliche Schichtzeit vollständig zu verfahren, deshalb zum Gebet sich einzufinden und ohne besondere Abhaltung und Genehmigung des Obersteigers nicht früher, als zur gesetzlichen Zeit, auszufahren.

§. 4.

Die Curspracticanten können während des practischen Curses eine Unterstützung von wöchentlich 1 Thlr. 15 Ngr. aus dem Revierunterstützungsfonds zugebilligt erhalten.

Uebrigens wird von denselben erfordert

§. 5.

über die, während der Zeit des practischen Curses verrichteten Arbeiten und Geschäfte ein kurzes, vom betreffenden Obersteiger in Bezug auf die Richtigkeit der

angegebenen Zeit und Beschäftigung zu attestirendes, Fahrjournal zu halten und solches attestirt alle 4 Wochen zum Bergamte einzureichen.

§. 6.

Die Curspracticanten dürfen zu andern Arbeiten oder Studien, welche den vorstehend getroffenen Bestimmungen nicht gemäss sind, ohne bergamtliche Erlaubniss nicht verwendet werden.

§. 7.

Zu besserer Erlernung derjenigen Arbeiten, die auf der betreffenden Grube, in der dazu bestimmten Zeit eben nicht oder vielleicht von weniger belehrendem Umfange vorkommen, namentlich zur Concurrenz bei wichtigeren Zimmerungs-, Mauerungs-, Maschinen- und sonstigen Anlagen der Revier, soll den Curspracticanten nachgelassen sein, auf die dazu nöthige Zeit, unter bergamtlicher Genehmigung, sich auf diejenigen Stölln oder Gruben verschicken zu lassen, wo die genannten grösseren Arbeiten gerade umgehen.

D.

REGULATIV

über die practische Ausbildung für den Sächsischen Hütten-Staatsdienst.

§. 1.

Nach Absolvirung des bergacademischen Studiums und des darauf folgenden Staats-Examens für Hüttenleute haben diejenigen jungen Leute, welche in den Hüttenstaatsdienst einzutreten beabsichtigen, einem einjährigen practischen Curs sich zu unterwerfen, wobei, nach der Bestimmung des Oberhüttenamts, in dem ersten Halbjahre die gesammten hüttenmännischen Operationen practisch zu betreiben, auch Probearbeiten hierüber abzulegen sind, wogegen im zweiten Halbjahre die Einübung in die Officianten-Verrichtungen, d. i. Beschäftigung in der Erzwaage, bei dem Probiren und in den Expeditionen der Hüttenmeister und Hütten-Rendanten erfolgt.

Während dieses practischen Curses haben die betreffenden jungen Leute, welche mit dem Namen „hüttenmännische Curspracticanten“ belegt werden, in den Wochentagen eine Schichtzeit von früh 6 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr inne zu halten.

§. 2.

Um die Zulassung zu diesem practischen Curs ist vor dem Schlusse des letzten Studienjahres bei dem Oberbergamte nachzusuchen und dabei von den Petenten ausdrücklich anzugeben, dass sie sich für den Hütten-Staatsdienst ausbilden wollen.

§. 3.

Nach zur Zufriedenheit zurückgelegtem practischen Curs (§. 1.) sind die für den Staatsdienst sich vorbereitenden jungen Leute mit dem Namen „Hütten-Candidaten" zu belegen. Aus der Zahl derjenigen, welche sich während des practischen Curses besonders ausgezeichnet haben, werden, insoweit zu deren verhältnissmässiger dienstlicher Verwendung Gelegenheit vorhanden ist, drei zur Beihülfe der Hütten-Officianten und zu deren Vertretung in Behinderungsfällen herausgehoben und verpflichtet. Diese haben dann in der Regel in den Wochentagen von früh 6 bis Nachmittags 4 Uhr, in besonderen Fällen jedoch auch länger und selbst Sonn- und Feiertags, auf der Hütte anwesend zu sein.

§. 4.

Die nach Auswahl dieser drei (§. 3.) und beziehentlich wegen bereits früher erfolgter Besetzung der §. 3. gedachten Candidatenstellen noch verbleibenden Candidaten können, wenn sie den practischen Curs ebenfalls zur vollen Zufriedenheit durchgeführt haben, nach dem Ermessen des Oberhüttenamts anderweit beschäftigt und bei eintretenden Vacanzen zu festen Dienstleistungen angenommen werden, wogegen diejenigen, welche den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprochen haben, alsbald nach beendigtem practischen Curs zu bedeuten sind, dass sie auf eine

Anstellung im Hüttenstaatsdienst nicht zu rechnen und überhaupt die Hütten zu verlassen haben.

§. 5.

Als eine pecuniäre Unterstützung erhalten die dem Hüttenstaatsdienste sich widmenden jungen Leute während ihres einjährigen practischen Curses, so wie weiter, wenn sie denselben zur Zufriedenheit beendet haben und, ohne zu festen Dienstleistungen (§. 3.) angenommen zu werden, vom Oberhüttenamte nach §. 4. anderweite Beschäftigung erhalten, eine Verlohnung von wöchentlich

Einen (1) Thaler 15 Ngr.,

wobei im Falle einer längeren Dauer bis zur Aufrückung in feste Dienstleistung und bei besonderer Befähigung diese Unterstützung bis zu wöchentlich

Zwei (2) Thalern

erhöht werden kann.

Zur Gewährung von dergleichen Unterstützungen wird eine Summe von jährlich

Vierhundert (400) Thalern

aus der Generalschmelz-Administrations-Casse zur Verfügung gestellt und können die in §. 5. erwähnten Unterstützungen überhaupt nur soweit, als diese Summe reicht, bewilligt werden.

§. 6.

Anlangend diejenigen drei Hütten-Candidaten, welche bei den Hüttenwerken nach §. 3. schon feste Dienste leisten und deshalb zu verpflichten sind, so erhält ein Jeder derselben aus der Casse desjenigen Werkes, bei welchem er beschäftigt ist, wöchentlich drei (3) Thaler.

§. 7.

Wenn nun die vorstehenden Bestimmungen sich nur auf solche, auf hiesiger Bergacademie ausgebildete, junge

Leute beziehen, die als sächsische Staatsangehörige in den fiscalischen Hüttendienst einzutreten beabsichtigen, so haben dagegen diejenigen, dem Hüttenwesen sich widmenden, Inländer, die nicht in den Staatsdienst treten, demungeachtet aber ihre practische Ausbildung weiter verfolgen wollen, weder eine Gelduntersttzung (§. 5.) zu erhalten, noch auch den (§. 1.) vorgeschriebenen practischen Curs anzutreten; es haben vielmehr bezüglich derselben diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche deshalb über die practischen Beschäftigungen fremder Studirender auf den hiesigen Hüttenwerken, wonach ein solcher practischer Curs überhaupt auf nicht länger als 8 Wochen auszudehnen ist, festgestellt sind.

E.

Nachdem das Königliche Oberbergamt mir Endesunterschriebenen auf mein Ansuchen die Anhörung der Vorlesungen bei hiesiger Bergakademie ohne Abentrichtung besonderer Honorare und nur gegen Erlegung eines jährlichen Beitrags von fünfzig Thalern zur Bergacademie-Casse gestattet hat, so verpflichte ich mich hierdurch für den Fall, dass ich nach Beendigung meiner Studien ausserhalb des Königreichs Sachsen in Dienste eintreten würde, die sowohl während, als nach Befinden nach meiner bergacademischen Studienzeit zu meiner Ausbildung aus der Bergacademie-Casse erhaltenen Stipendien und sonstigen Unterstützungen an die genannte Casse sofort zurückzuzahlen; ferner die, während des auf den Gruben ausgeführten einjährigen practischen Curses und beziehentlich nach dessen Absolvirung aus dem Revier-Unterstützungsfonds genossenen Bezüge dann zu restituiren, wenn ich in andern, als den Freiberger Revier- oder Grubendienst eintreten, oder solchen aus eigner Entschliessung wieder verlassen sollte; gleichwie ich mich auch zu ebenmässiger Restitution der aus der Generalschmelzadministrations-Casse als Hüttenmann etwa zu empfangenden Unterstützungen für den Fall verpflichte, dass ich in andern als den hierländischen Hüttenstaatsdienst eintreten, oder solchen aus eigner Entschliessung wiederum verlassen sollte.

Zu dessen mehrerer Versicherung habe ich gegenwärtigen

Revers

ausgestellt, unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

Freiberg, den . . . . . 18 . .

Leipzig.

Druck von A. Th. Engelhardt.

Nachtrag

zu dem

Regulative für den Besuch

der

Königlichen Bergacademie zu Freiberg

vom 27. Juni 1860.

Freiberg.
J. G. Engelhardt'sche Sortimentsbuchhandlung.
(M. Isensee.)
1867.

Zu §. 4.

Gesuche um Zutheilung von Stipendien, um Gestundung oder um Erlass von Beiträgen zur Bergacademiecasse sind nicht von den Studirenden selbst, sondern von deren Eltern oder Vormündern unter Nachweisung des Bedürfnisses anzubringen.

Die in Absatz 6 dieses Paragraphen gedachten, von den auf eigene Kosten Studirenden zu zahlenden „Aufwandsvergütungen für gewisse Vorträge" bestehen in:

4 Thalern für die theoretische Chemie,
5 „ für die praktische Chemie,
8 „ für die analytische Chemie,
8 „ für die praktische Markscheidekunst,
5 „ für die Probirkunst auf trocknem Wege und
2 „ für die Probirkunst auf nassem Wege.

Zu §. 6.

An die Stelle von Abschnitt Seite 9 und 10:

„Als genügende Zeugnisse — die Censur „Gut" ertheilt wird"

tritt Folgendes:

„Als genügende Zeugnisse der angegebenen Art gelten:

a) die Maturitätszeugnisse der inländischen Gymnasien,

b) die im allgemeinen Cursus der polytechnischen Schule zu Dresden für den vollen Lehrplan erlangten Zeugnisse,

c) gute Zeugnisse aus der 2. Classe (im landwirthschaftlichen Unterrichte aus der 3. Classe) der Gewerbschule zu Chemnitz und

d) die Maturitätszeugnisse derjenigen inländischen Realschulen, welche zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sind, dann, wenn darin dem Inhaber in den mathematischen Wissenschaften mindestens die Censur „Gut" ertheilt wird.

Für diejenigen jungen Leute, welche auf einer Realschule der bezeichneten Kategorie den ganzen Unterrichtscursus absolvirt haben und unmittelbar nachher die Bergacademie beziehen wollen, ist die Beibringung eines Maturitätszeugnisses jener Realschule ein unbedingtes Erforderniss für ihre Aufnahme auf die Bergacademie."

In §. 12

ist unter den Lehrvorträgen auf der Bergacademie noch:

petrographisches und
petrefactologisches Practicum

zu erwähnen,

Zu §. 13.

Die Studirenden haben die zum Besuche der Werke der Generalschmelzadministration erforderlichen Erlaubnisskarten von dem Oberhüttenamte und die zur Befahrung der Gruben benöthigten Fahrscheine von den Bergämtern sich ausstellen zu lassen und zu diesem Behufe bei den genannten Behörden resp. unter Vorlegung der hierzu empfangenen oberbergamtlichen Zulassungsbescheinigungen persönlich sich anzumelden.

Zu Abschnitt IV.

§. 59b.

Den auf der Bergacademie Studirenden werden vom Oberbergamte Legitimationskarten ausgestellt, damit die Inhaber sich theils im Allgemeinen, mit Ausnahme von Reisen, dadurch legitimiren, theils bei Conflicten mit den Polizeiorganen durch Vorzeigung oder Abgabe dieser Karten nach Umständen gegen Arretur sichern können.

Hierüber wird Folgendes näher bestimmt:

1) Jeder Studirende hat die ihm vom Oberbergamte ausgestellte Karte stets bei sich zu führen und für den Fall der Wohnungsveränderung, bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler, in der Oberbergamtscanzlei zum Zwecke des Eintrages dieser Aenderung vorzuzeigen, ebendaselbst aber beim Abgange von der Bergacademie zurückzugeben.

2) Für den Fall des Verlustes der Karte ist davon dem Oberbergamte sogleich Anzeige zu machen und wird vom letzteren, sobald der Verlust auf Ehrenwort bekräftigt worden, eine neue, als Duplicat zu bezeichnende Karte, für welche neben dem zu erstattenden gesammten Verlage eine Gebühr von Fünf Neugroschen zu berichtigen ist, ausgefertigt und hierüber, so wie über das Verlorengehen der früheren Karte eine öffentliche Bekanntmachung im Freiberger Tageblatt und am schwarzen Brete der Bergacademie erlassen werden.

3) Bei vorkommenden gesetzwidrigen Handlungen kann von den Polizeiorganen die Karte dem Inhaber abgenommen, oder ihre Vorzeigung verlangt werden.

4) Die Karte schützt gegen persönliche Arretirung, ausgenommen:

a) wenn die Arretur bei der Stadtpolizeibehörde von einer andern Behörde beantragt worden ist,

b) wenn ohne die Verhaftung die Fortsetzung eines Excesses zu befürchten steht,

c) wegen peinlicher Vergehen,

d) bei dem Vorhaben oder Vollzuge von Duellen,

e) wenn sich der Inhaber eine Widersetzlichkeit gegen die Organe der Staatsgewalt zu Schulden kommen lässt,

f) wenn die Flucht des Studirenden zu befürchten ist und

g) wenn der Studirende, nachdem ihm die Karte bereits abgenommen ist, noch excedirt.

5) Die Verfälschung der Karte, sowie die Abtretung derselben an Andere (Studirende oder Nichtstudirende) wird nach den strafgesetzlichen Bestimmungen (Artikel 311 und 313 des Strafgesetzbuchs und §. 4 der Ausführungsverordnung dazu vom 31. Juli 1856) beurtheilt werden.

Zu Regulativ sub C.

In der, in §. 1 enthaltenen Specification der einzelnen Arbeiten des praktisch-bergmännischen Arbeitscurses sind

4 Wochen zur Beschäftigung bei dem Grubenrechnungswesen

einzufügen, dagegen

2 Wochen an der Zeit bei den Gänghäuergeschäften und 2 Wochen an der Zeit bei dem Verwaschen auf liegenden Heerden

zu kürzen.

Ferner haben diejenigen Bergacademisten, welche bei der Staatsprüfung das Markscheiderexamen bestanden haben, Behufs ihrer weiteren praktischen markscheiderischen Ausbildung, während des Verlaufes ihres praktischen Arbeitscurses allwöchentlich im Durchschnitt von der dazu geordneten Zeit 1 Tag auf, unter Leitung des jedesmaligen

Lehrers der praktischen Markscheidekunst an der Bergacademie vorzunehmende markscheiderische Beschäftigung zu verwenden und über dieselbe ein besonderes Journal zu führen, welches von ihnen, nach vorgängiger Attestation durch den vorerwähnten Lehrer, gleich dem Fahrjournale (vergl. §. 5 des Regulativs C.), alle 4 Wochen beim Bergamte einzureichen ist.

In dem Reversschema sub E. ist nach den Worten:

„und sonstigen Unterstützungen"

noch einzuschalten:

„insbesondere den Betrag des mir etwa zugestandenen gänzlichen oder theilweisen Erlasses des geordneten Jahresbeitrags."

Dresden, den 13. Mai 1867.

Das Königlich Sächsische Finanz-Ministerium.

von Friesen.

Gerlach.

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

Aus dem Verlage der Buchhandlung **J. G. Engelhardt** (Bernhard Thierbach) in Freiberg ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Cotta, B. v., Dr., Professor an der K. S. Bergacademie zu Freiberg, *die Lehre von den Erzlagerstätten.* Zweite verbesserte u. vermehrte Auflage. I. Theil. II. Theil 1. Abthlg. Mit in den Text eingedr. Holzschn. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 3 Thlr. 6 Ngr.

☞ Die 2. Abthlg. des II. Theiles (Schluss des Werkes) befindet sich unter der Presse und wird im October d. J. ausgegeben.

——„ ——„ *Geologische Fragen.* Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 2 Thlr.

——„ ——„ *die Lehre von den Flötzformationen.* Mit einer inFarbendruck ausgeführten Tafel und in den Text eingedruckten Holzschnitten. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 1 Thlr. 26 Ngr.

——„ ——„ *die Gesteinslehre.* gr. 8. Velinpap. eleg. geh. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Gaetzschmann, M. F., Professor der Bergbaukunst an der K. S. Bergacademie zu Freiberg. *Die Auf- und Untersuchung von Lagerstätten nutzbarer Mineralien.* Mit 116 in den Text eingedruckten Holzschnitten. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 3 Thlr.

——„ ——„ *die Aufbereitung.* Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten und lithogr. Tafeln. 1. u. 2. Lieferung. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 2 Thlr. 20 Ngr.

Kressner, P. M., K. S. Bergamtsassessor, sowie Lehrer der Bergrechte und des bergmännischen Geschäftsstyls an der Bergacademie zu Freiberg. *Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland* mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Nebst einem Anhang über die wichtigsten ausserdeutschen Berggesetzgebungen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbststudium. gr. 8. Velinpap. eleg. geh. Preis 2 Thlr. 10 Ngr.

Langheld, Karl, *die Verhältnisse der Bergarbeiter* bei dem sächsischen Regalbergbau. gr. 8. Velinpap. eleg. geh. Preis 16 Ngr.

Müller, Herrmann, K. S. Obereinfahrer und Bergamtsassessor in Freiberg, *Geognostische Uebersichtskarte des Erzdistrictes von Schneeberg.* Farbendruck. qu.-4. Preis 12½ Ngr.

——„ ——„ und H. Schmidhuber, Berggeschworner in Schneeberg, *Gangkarte über die nächste Umgegend von Schneeberg.* Farbendruck. Imperial-Format. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Plattner, Carl Friedrich, K. S. Bergrath, Professor der Hüttenkunde an der K. S. Bergacademie und Oberhüttenamtsassessor zu Freiberg. *Die metallurgischen Röstprozesse* theoretisch betrachtet. Mit 45 in den Text eingedruckten Holzschnitten. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 2 Thlr. 25 Ngr.

——„ ——„ *Vorlesungen über allgemeine Hüttenkunde.* Nach dem hinterlassenen Manuscript herausgegeben u. vervollständigt von Theod. Richter, K. S. Oberhüttenamtsassessor, Hüttenchemiker und Lehrer der Löthrohrprobirkunst an der K. S. Bergacademie zu Freiberg. Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten. I. Band in 2 Lieferungen. gr. 8. Satin. Velinpap. eleg. geh. Preis 2 Thlr.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY,
BERKELEY

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW

Books not returned on time are subject to a fine of 50c per volume after the third day overdue, increasing to $1.00 per volume after the sixth day. Books not in demand may be renewed if application is made before expiration of loan period.

JUL 13 19[illegible]

15m-12,'24

Aus dem … rd Thlerbach)
in Freiberg … zu beziehen:

Reich, F., K… ie zu Frei-
berg, *die* … *ichen Ein-*
flusses de… *n zu Frei-*
berg. (Se… n Zeitung,
Jahrg. 18… Preis 6 Ngr.

Richter, R… orium der
Bergacad… de an der
k. k. Mon… *erricht in*
der quan… gedruckten
Holzschni… is 25 Ngr.

Tunner, P.… Lehranstalt
zu Leobe… *rden* oder
der woh… liche Dar-
stellung … . Zweite
verbess… Mit in den
Text eing… graphirten
Tafeln. … lr. 10 Ngr.

Weisbach, … S. Berg-
academie… Anleitung
zur Ausfü… schreibung
der hierz… ten Grund-
formeln … e Apparate
gefunden… len Erfah-
rungen in… zschnitten.
gr. 8. S… lr. 10 Ngr.

Weisbach, … S. Berg-
academie… *krystalli-*
sirender … nit Geneh-
migung d… lithograph.
Tafeln. … reis 8 Ngr.

Fernet… n **19.** Jahr-
gang begonn…

Mit besonderer Berücksichtigung
der Mineralogie und Geologie.

Redaction:

K. R. Bornemann, Kunstmeister in Freiberg. und **Bruno Kerl,** Bergamtsassessor in Clausthal.

Es erscheinen von der Berg- und hüttenmännischen Zeitung jährlich 52 Nummern in gr. 4. mit Beilagen, lithographirten Tafeln und in den Text eingedruckten Holzschnitten. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes nehmen auf dieselbe Bestellungen entgegen. Der Abonnementspreis ist für den Jahrgang 5 Thlr. Courant.

Freiberg. Buchhandlung **J. G. Engelhardt** (Bernhard Thlerbach.)

Druck von A. Th. Engelhardt in Leipzig.

TN 213
F8
339700
Freiberg
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY